

Der Yoro-Kodex

4: Gebote und Verbote. Generalindex der deutschen Übersetzung

Bearbeitet von
Hans A Dettmer

1. Auflage 2015. Buch. XX, 361 S. Hardcover

ISBN 978 3 447 10319 0

Format (B x L): 17 x 24 cm

Gewicht: 860 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen >](#)
[Rechtsgeschichte](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Veröffentlichungen des Ostasien-Instituts
der Ruhr-Universität Bochum

Band 55,4

2014

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Hans A. Dettmer

Der Yōrō-Kodex
4. Gebote und Verbote

養老律令

Generalindex der deutschen Übersetzung

2014

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Herausgegeben von der Fakultät für Ostasienwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum

Schriftleitung z. Z. Stefan Köck, Bochum

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the internet
at <http://dnb.dnb.de>.

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
<http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2014

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und
für die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Datenkonvertierung, Druck und Verarbeitung: Memminger MedienCentrum AG
Printed in Germany

ISSN 0340-6687

ISBN 978-3-447-10319-0

INHALT

Geleitwort	VII
Vorwort	IX
Abkürzungen	XIII
Generalindex der Deutschen Übersetzung	1
Epilog	333
Index	335

GELEITWORT

Mit dem vorliegenden vierten Band wird die Übersetzung des Yōrō-Kodex, eines grundlegenden japanischen Gesetzeswerkes aus dem frühen 8. Jahrhundert abgeschlossen. Damit liegt dieser für die japanische Geschichte so wichtige Kodex das erste Mal vollständig in annotierter Übersetzung in eine westliche Sprache vor. Nach den bereits erschienenen „Geboten“ (ryō; Verwaltungsgesetze) in zwei Bänden und den „Verboten“ (ritsu; Strafgesetze) in einem Band soll der abschließende Generalindex den Zugang zu diesem Monumentalwerk erleichtern und die Nutzung durch Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus verschiedenen Disziplinen ermöglichen.

Der Übersetzer und Autor dieser Bände, Hans Adalbert Dettmer, hat bedauerlicherweise die Publikation des vierten Bandes nicht mehr erlebt. Er starb am 10. September 2014 im Alter von 87 Jahren. Insofern ist der Yōrō-Kodex auch sein Vermächtnis. Hans Adalbert Dettmer, der von 1978 bis zu seiner Emeritierung 1992 den Lehrstuhl für Geschichte Japans an der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum innehatte, war einer der wenigen Spezialisten für die Geschichte des japanischen Altertums. Sein Tod hinterlässt im Fach Japanologie eine große Lücke. Er hat sich während seines ganzen akademischen Lebens immer wieder mit Teilen des Kodex beschäftigt. So behandelte schon seine 1959 erschienene Dissertation die japanische Steuergesetzgebung in der Nara-Zeit. Sein über die Jahrzehnte hin gewonnenes profundes Wissen ist in die Kodex-Übersetzung eingeflossen und macht die ausführlichen Fußnoten der drei ersten Bände zu einer Fundgrube für alle, die, auch weit über den Bereich der Rechtsgeschichte hinaus, an dieser historischen Periode interessiert sind.

Die Fakultät für Ostasienwissenschaften ist sehr froh, dass die einzelnen Bände dieses wichtigen Werkes in ihrer „Blauen Reihe“, den „Veröffentlichungen des Ostasieninstituts der Ruhr-Universität Bochum“, erscheinen konnten. Unser Dank gilt dem Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort, die alle vier Bände mit einem Druckkostenzuschuss unterstützt hat, und dem Verlag Harrassowitz, der das Erscheinen der vier Bände mit viel Geduld und großer verlegerischer Sorgfalt begleitet hat.

Ein ganz besonderer Dank geht an Frau Elisabeth Schneider, die, wie auch bei früheren Bänden schon, die mühevolle Aufgabe des Korrekturlesens bei dem

Generalindex übernommen und diese, ganz im Sinne des Verstorbenen, mit Fachkenntnis und äußerster Genauigkeit durchgeführt hat. Damit hat sie die Voraussetzung für eine zügige Drucklegung des Manuskripts geschaffen.

Wir hoffen und wünschen uns, dass die Möglichkeit, sich durch diese Übersetzung des Yōrō-Kodex inklusive des Generalindex der älteren japanischen Geschichte direkt durch eine ihrer wesentlichen Quellen zu nähern, von vielen genutzt werden möge.

Bochum, im November 2014

Regine Mathias

VORWORT

Dieser Index ist nach den MKW-Nummern der ersten Zeichen eines Begriffes geordnet. Nur diese Nummer ist ausgedruckt. Zweite und dritte Zeichen sind aber auch nach der MKW-Folge genannt. Alte Kurzzeichen etc. wurden ev. übernommen, moderne dagegen nicht. Die erste Zeile jedes Eintrags enthält nach der MKW-Nummer zunächst die Schreibung¹. Hierauf folgt das Stichwort, seine Lesung, darauf folgend sind immer eventuelle NL genannt. Verweisungen sind durch v[ide]. oder cf. [confer] bezeichnet.

Aufgenommen wurden in der Regel nur die Stellen der Termini, an denen diese mit kanji genannt sind. Um das Auffinden von Behördennamen und Beamtentiteln zu erleichtern und viele Verweisungen zu vermeiden, blieben in diesem Index die präponierten Seitenbezeichnungen 左 sa- links und 右 u- rechts (auch sa-u 左右) gewöhnlich unbeachtet. Nur wo ihr Gebrauch unumgänglich scheint, werden sie wiedergegeben, auch bei den Titeln der Kanzler; wo diese Differenzierungen in Tōmyō auftreten, wurden sie beibehalten.

Möglichst vereinheitlicht sind hier die Schreibungen für kanji, die in den Texten und Wörterbüchern in Varianten auftreten. E.g. wurde für das „korrekte“ MKW 7821 屬 üblicherweise das ryaku-ji MKW 7754 屬 (e.g. in dai-sakan 大屬 > 大属) benutzt und für den »Minister« hauptsächlich Uz 1051 卿 statt MKW 2877, 2878, 2879 oder 2880. Das Zeichen Uz 1051 ist in MKW in fünf leicht variierten Schreibungen angeführt, die Schreibung 2879, gilt hier aber offensichtlich als Hauptschreibung. Während Uz 1052 in der Schreibung von MKW 2880 die Hauptschreibung sieht, und die anderen drei Varianten schlicht übergeht. Die Kt-Rg-Ausgabe schreibt in Rg 2 die Titel aller Minister mit MKW 2880: in der vorliegenden Arbeit ist vorzugsweise, nach den Möglichkeiten meines Computers, die Schreibung von Uz 1051 卿 benutzt [MKW 2875]. Nelson 813 führt als erste Schreibung MKW 2879 an, als zweite MKW 2880.

1 Wenn eines der im Text gebrauchten kanji hier nicht wiedergegeben werden kann, was sehr selten vorkommt, wird es durch ein Sternchen * angedeutet und statt seiner die Lesung in kana gegeben. Die in MKW bei den Zeichennummern mitunter stehenden Apostrophe ' werden hier in der Regel nicht beachtet.

Als Lesungen wurden die aus Nkd und Ksd bevorzugt, die aus KI berücksichtigt. Wo kein Beleg für eine Lesung gefunden wurde, ist sie nach dem kan-on angenommen. Inoue bevorzugt in IRR das go-on, das ich mitunter übernehme. Japanische Lemmata wurden nach Kenkyūsha transkribiert, chinesisch gelesene Lemmata sind in der Regel nach Wade-Giles transkribiert, selten nach dem französischen Modus, und kursiv geschrieben. Bei der Silbentrennung und dem Einfügen von Bindestrichen vermied ich es, in ein Wort mehr als einen Bindestrich zu setzen und richtete mich im übrigen möglichst nach dem Modus in Nkd.

Nach der Lesung steht die Bedeutung. Die hier als Äquivalente für die japanischen Termini benutzten deutschen gelten lediglich für den Text des Kodex und ihren Gebrauch zur Bezeichnung juristischer Verhältnisse etc. In anderen Zusammenhängen können sie zwar dieselbe Bedeutung haben, aber oft ist dies nicht der Fall, das ist hier nicht berücksichtigt. Hier sind nur die in den bearbeiteten Texten auftretenden Bedeutungen verzeichnet, mitunter ohne besondere Kennzeichnung, auch Interpretationen, die über das Lexikalische hinaus gehen, aber eine umfassende, wörterbuchartige Wiedergabe aller Bedeutungen oder die Angabe der Hauptbedeutungen eines Terminus fiele aus dem Rahmen dieses Indexes und wurde keineswegs angestrebt. Diesen Bedeutungen sind meistens die Angaben der Stellen angefügt, an denen sich die Basis für die Wiedergabe findet.

Die Stellenangaben des Index sind in der Regel nach den Anmerkungsnummern notiert. Das heißt nicht, daß die Stichwörter an diesen Stellen in den Anmerkungen besonders ausführlich kommentiert sind, sondern es bezeichnet lediglich ihr Vorkommen im Text an der angemerkt Stelle und in den Anmerkungen selbst. Hier die relativ häufigen semantischen Variationen festzuhalten ist unmöglich.

Die Stellenangaben aus dem Kodex werden, nach einem senkrechten Doppelstrich ||, durch »Rg« [= Ryō no gige] und »R« [= Ritsu] bezeichnet. Darauf folgt die Nummer des Gebots- oder Verbotsteiles, dann, nach einem Komma, die Nummer des Abschnittes der Gebote/Verbote und dann in der Regel eine Anmerkungsnummer. Jeder herangezogene Gesetzesteil wird mit »Rg/R xy« deutlich gemacht, jeder Gesetzesabschnitt wird mit seiner laufenden Nummer bezeichnet, vor jede Anmerkungsnummer ist » n[ota].« gesetzt. Der Schluß einer Stellenangabe wird durch ein Komma bezeichnet, der einer Stellen-Angabenreihe aus einem Gesetz etc. durch ein Semikolon, sofern er nicht das Ende aller angeführten Angaben und -reihen darstellt – dann steht kein Zeichen. Stellenangaben aus den Verboten Ritsu sind wie die aus dem Rg bezeichnet, nur daß statt Rg die Abkürzung »R« steht. Ähnlich wie die Stellenangaben aus Rg und R sind die aus dem Appendix durch »A« gekennzeichnet.

Nach den Stellenangaben aus dem Kodex sind hier, ebenfalls durch ein Semikolon getrennt, die ergänzend aufgenommenen Stellen aus DSG und DÜJ nach den vorgesetzten Abkürzungen angeführt, allerdings statt anderer Ordnungszeichen meistens nur mit der Seitenzahl.